

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Anglistik: British and American Studies an der Universität Bielefeld vom 12. Juli 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i.d.F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

**1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)**

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3  
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)**

Voraussetzung für den Zugang zu den Studienrichtungen 4.1, 4.3 und 4.4 ist das erfolgreiche Ablegen eines sprachpraktischen Tests. Die Einschreibung auf Grund des bestandenen Tests muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Das Verfahren regelt die "Ordnung der Universität Bielefeld zur Feststellung der sprachlichen Eignung für den Masterstudiengang "Master of Education" im Fach Anglistik: British and American Studies" in der jeweils gültigen Fassung.

Für einen Abschluss im Masterstudiengang "Master of Education" mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" ist das Latinum Voraussetzung. Fehlende Sprachvoraussetzungen für den Masterstudiengang sollen vor Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden. Sie sind spätestens in der ersten Hälfte des Masterstudiums zu erbringen.

**3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)**

Das Studium des Fachs Anglistik: British and American Studies kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Wurde das Bachelor-Studium bis einschließlich Sommersemester 2005 aufgenommen, kann das Studium des „Master of Education“ zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.



**4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)**

**Profilmodulpool**

<b>Profil I: Language and Linguistics</b>	<b>Profil II: British Studies</b>	<b>Profil III: American Studies</b>	<b>Profil IV: Fachdidaktik</b>
PM 1: Descriptive Linguistics (8 LP)	PM 3: Britain (8 LP)	PM 5: North America (8 LP)	PM 7: Learning English as a Foreign Language (LEFL) (8/9 LP)
PM 2: Applied Linguistics (8 LP)	PM 4: British Literatures (8 LP)	PM 6: American Literature (8 LP)	PM 8: Teaching English as a Foreign Language (TEFL) (8/9 LP)

**4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)**

**4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemes- ter	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BM 1	Language Practice	9	6	1	1 <sup>1)</sup>		
BM 2	Introduction to English Linguistics	9	6	1-2	2	1	
BM 3	Introduction: Studying Literatures in English	9	6	1-2	2	1	
BM 4	Introduction to Cultural Studies and Key Professional Skills	8	6	1-2	2		
BM 5	Language and Applied Linguistics	9	6	2	2		BM 1
Zwischensumme:		44	30		9	2	

<sup>1)</sup> Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

**4.1.2 Profil 'English as a Foreign Language'**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemes- ter	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM 7	Learning English as a Foreign Language <sup>2)</sup>	9	6	3-4	1 <sup>1)</sup>		BM 1-4
PM 8	Teaching English as a Foreign Language <sup>2)</sup>	9	6	3-4	1 <sup>1)</sup>		BM 1-4
PM 1-6	Profilmodul nach Wahl aus dem Modulpool	8	6	3-4	2		BM 1-4
PM 1-6	Profilmodul nach Wahl aus dem Modulpool	8	6	3-4	2		BM 1-4
SRM	Specialisation and Research <sup>3)</sup>	11	6	3-4	1		
PM 9	Language Proficiency Test	3		4	1		2 Profilmodule
Umfang des Fachstudium insgesamt:		92	60		17	2	
Professionsbezogene Vertiefung <sup>4)</sup>		13					

<sup>1)</sup> Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

<sup>2)</sup> In den Modulen PM 7 und 8 sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 12 SWS enthalten.

<sup>3)</sup> Das Modul enthält profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8 LP und 4 SWS.

<sup>4)</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4

dieser FsB.

**4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)**

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Anglistik: British and American Studies ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

**4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)**

Wird die Masterarbeit im Fach Anglistik: British and American Studies geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Anglistik: British and American Studies zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren. Zur Auswahl stehen eine linguistische und eine literaturwissenschaftliche Vorlesung sowie zwei weitere Veranstaltungen aus dem fachwissenschaftlichen Master British and American Studies. Die Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Anglistik: British and American Studies geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

**4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)**

**4.2.1 Fachliche Basis** - entfällt -

**4.2.2 Profil**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BM 5	Language and Applied Linguistics	9	6	1	2		
PM 1-6	Zwei Module aus dem Modulpool mit Ausnahme von Modulen, die im BA bereits absolviert wurden <sup>4)</sup>	16	12	1-2	4		
SRM	Specialisation and Research <sup>1)</sup>	11	6	3-4	1		BM 5
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	24 <sup>2)</sup>		7		
Professionsbezogene Vertiefung <sup>3)</sup>		9					

<sup>1)</sup> Das Modul enthält profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8 LP und 4 SWS.

<sup>2)</sup> Studierende, die das Bachelor-Studium nach den Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik: (English and American Studies) vom 1. Juli 2003 abgeschlossen haben, müssen ggf. zusätzliche Studienleistungen erbringen, um einen Gesamtstudienumfang (Bachelor und Master of Education) von 60 SWS zu erreichen.

<sup>3)</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

<sup>4)</sup> Wurden im Bachelorstudium bereits Veranstaltungen der gewählten Module absolviert, können die entsprechenden Module nur gewählt werden, wenn nicht die gleichen Veranstaltungen mit dem gleichen Lehrinhalt erneut studiert werden. Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus den Modulen PM 1-6, die im Bachelorstudium erbracht wurden und zur Erlangung des Bachelorabschlusses verwendet wurden, ist nicht möglich.

**4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)**

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Anglistik: British and American Studies ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

**4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)**

Wird die Masterarbeit im Fach Anglistik: British and American Studies geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Anglistik: British and American Studies zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren. Zur Auswahl stehen eine linguistische und eine literaturwissenschaftliche Vorlesung sowie zwei weitere Veranstaltungen aus dem fachwissenschaftlichen Master British and American Studies. Die Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Anglistik: British and American Studies geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

**4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)**

**4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BM1	Language Practice	6	6	1			
BM2	Introduction to English Linguistics	8	6	1	2		
BM3	Introduction: Studying Literatures in English	8	6	1	2		
BM4	Introduction to Cultural Studies and Key Professional Skills	8	6	1	2		
Zwischensumme:		30	24		6		

**4.3.2 Profil**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM7	Learning English as a Foreign Language <sup>2)</sup>	9	6	2	1 <sup>1)</sup>		
PM8	Teaching English as a Foreign Language <sup>2)</sup>	9	6	2	1 <sup>1)</sup>		
PM9	Language Proficiency Test	3		2	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	36		9		

<sup>1)</sup> Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

<sup>2)</sup> In den Modulen PM 7 und 8 sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 12 SWS enthalten.

**4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)**

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Anglistik: British and American Studies ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

**4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)**

**4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BM1	Language Practice	6	6	1			
BM2	Introduction to English Linguistics	8	6	1-2	2		
BM3	Introduction: Studying Literatures in English	8	6	1-2	2		
BM4	Introduction to Cultural Studies and Key Professional Skills	8	6	1-2	2		
Zwischensumme:		30	24		6		

#### 4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM7	Learning English as a Foreign Language <sup>2)</sup>	9	6	3-4	1 <sup>1)</sup>		
PM8	Teaching English as a Foreign Language <sup>2)</sup>	9	6	3-4	1 <sup>1)</sup>		
PM9	Language Proficiency Test	3		4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	36		9		

<sup>1)</sup> Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

<sup>2)</sup> In den Modulen PM 7 und 8 sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 12 SWS enthalten.

#### 4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Anglistik: British and American Studies ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

### 5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Anglistik: British and American Studies werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben, sprachpraktische Übungen usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausur von in der Regel 30 Minuten bis zwei Stunden Dauer,
  - Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen,
  - Referat von 10 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens drei und höchstens sieben Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen,
  - Mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer. Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 40-45 Seiten bei 15 LP und 25-30 Seiten bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 12/06

eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu drei Wochen gewähren.

**6. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13.07.2005.

Bielefeld, den 12. Juli 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer